

Verbandsübergreifende Position zur Wasserkraftnutzung in Baden-Württemberg





Entwicklung einer gemeinsamen Position durch



Die Verbände streben eine differenzierte Betrachtung der Wasserkraftnutzung an, bei der Belange der nachhaltigen Energienutzung und Gewässerökologie gegeneinander abgewogen werden.

Inhalte der gemeinsamen Position

1. Rangfolge bei Erschließung WK-Potenzial

1. Modernisierung vorhandener Kraftwerke
2. Wiederinbetriebnahme stillgelegter Kraftwerke
3. Nutzung vorhandener künstlicher Stauanlagen
4. Neubau von Wasserkraftanlagen



Inhalt der gemeinsamen Position

2. Voraussetzungen für Anlagenneubau

- keine neuen Anlagen in Gewässer(abschnitten), die den guten ökologischen Zustand haben oder erreichen sollen,
- in „erheblich veränderten“ Gewässer(abschnitten) können Anlagen errichtet werden, aber keine weiteren Staustufen in Rhein oder Donau
- Neubau nur zusammen mit modernen Ab- und Aufstiegsanlagen für Fauna
- Ausleitungskraftwerke nur in Vbd. mit Mindestwasserregelung die den guten ökologischen Zustand (Potenzial) gewährleistet
- Mindestwasser muss baulich und durch Kontrollen gesichert werden
- kein Schwallbetrieb
- optimierte Energieausbeute

Inhalte der gemeinsamen Position

3. Umgang mit bestehenden Anlagen

- auch bestehende Anlagen sollen die ökologischen Anforderungen an Durchgängigkeit und Mindestwasser erfüllen
- kann guter ökologischer Zustand nur durch Rückbau erreicht werden, muss
auch dieser in Betracht gezogen werden (Umsetzung WRRL)
- andererseits wird bei Anlagensanierung Leistungssteigerung begrüßt
- innerhalb der Fristen der WRRL (2015, 2021, 2027) müssen Zug um Zug auch Anlagen mit unbefristeten Altrechten nachgerüstet werden.

Inhalte der gemeinsamen Position

4. Rechtliche Konsequenzen

- Anpassung des Wasserkrafterlasses an die Anforderungen der WRRL
Sockel- bzw. Orientierungswert 1/6 oder 1/3 MNQ in der Regel bei
kleinen
Gewässern aus ökologischer Sicht nicht ausreichend!
- die Anwendung der Regelungen des Leitfadens Mindestwasser in Baden-
Württemberg, die sich an den Bedürfnissen von gewässertypischen
Fischarten orientieren, müssen verbindlich angewendet werden.
- Gewährung der erhöhten Vergütung nach EEG nur für solche
Modernisierungen, die nachweislich eine ökologische Verbesserung
bedeuten

Zusammenfassung

- ~~Die ökologische Mindestwasserabgabe ist ein verbindliches Mittel zur Erreichung der WRRL-Ziele~~
- ~~hierdurch nicht behindert wird, das heißt~~
- transparenter und eigenständiger Prozess im Sinne des Artikels 14
- ~~WRRL~~ Gewährleistung der Durchgängigkeit
- ökologisch begründete Mindestwasserabgabe



Danke

